

Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

1. Geltungsbereich

Diese Aufwandsentschädigungsordnung gilt für die Mitglieder der Vertreterversammlung, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der im Ingenieurgesetz vorgesehenen und die weiteren durch die Vertreterversammlung berufenen Ausschüsse. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

2. Vertreterversammlung

Zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten die geladenen, anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung und die geladenen und anwesenden Kammermitglieder pro Sitzung der Vertreterversammlung 35,00 Euro.

Die vorgenannte Aufwandsentschädigung umfasst die Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse mit Ausnahme der Reisekosten, die anlässlich der Vertreterversammlungen anfallen.

3. Ausschüsse

Zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten die geladenen, anwesenden Mitglieder der Ausschüsse pro Sitzung 40,00 Euro. Anderweitige Regelungen bleiben unberührt.

Die vorgenannte Aufwandsentschädigung umfasst die Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse mit Ausnahme der Reisekosten, die anlässlich der Ausschusssitzungen anfallen.

4. Vorstand

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zahlt folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- | | | |
|----|----------------------------------|---------------|
| a) | dem Präsidenten | 1.750,00 Euro |
| b) | den Vizepräsidenten | 925,00 Euro |
| c) | den übrigen Vorstandsmitgliedern | 560,00 Euro. |

Die vorgenannte Aufwandsentschädigung umfasst die Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse einschließlich der Reisekosten, die anlässlich der Vorstandssitzungen anfallen.

Präsident, die Vizepräsidenten und alle weiteren Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigungen nach Nr. 2 und 3 dieser Ordnung.

Bei Nichtausübung der entsprechenden Tätigkeit kann der Vorstand über angemessene Kürzungen der Bezüge individuell entscheiden.

5. Reisekosten

Zuzüglich zu den unter Nr. 2, 3 und 4 genannten Entschädigungen werden Reisekosten entsprechend der Reisekostenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nur dann erstattet, wenn es sich um Kammerverpflichtungen handelt, die über die in den Nr. 2, 3 und 4 genannten Sitzungen hinausgehen. Für die Teilnahme an Sitzungen am Wohnort können keine Reisekosten berechnet werden.

6. Zahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen nach Nr. 4 werden monatlich gezahlt.

Die Sitzungsgelder nach den Nr. 2 und 3 werden im Anschluss an die Sitzung nach Maßgabe der jeweiligen Anwesenheitsliste gezahlt.

7. Erfüllung steuerlicher Pflichten

Die nach dieser Ordnung Anspruchsberechtigten sind für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten, die aus dem Erhalt der Aufwandsentschädigungen resultieren, selbst verantwortlich.

Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer tritt diese Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 25.04.2014.

Ausgefertigt am 28.04.2014



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt